

Positionspapier

Offshore-Windenergie: Nutzung verfügbarer Anbindungs- kapazitäten

Beitrag der Offshore-Windenergie zur
Erreichung der Klimaschutzziele

Berlin, 20. Juli 2018

Zusammenfassung

Die bisherige Planung des Offshore-Zubaus gemäß den Ausschreibungsergebnissen des Übergangssystems führt, zusammen mit der einhergehenden Netzplanung, bis 2025 zu zusätzlich verfügbaren Netzanbindungskapazitäten auf See in Höhe von insgesamt rund 1.560 MW. Aus Sicht des BDEW ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, diese verfügbaren Kapazitäten frühzeitig zu nutzen und so Leerstandskosten zu vermeiden. Daher spricht sich der BDEW für eine zusätzliche Ausschreibung im Bereich der Offshore-Windenergie aus:

- Die Plattform NOR-3-3 („DoIWin6“) verfügt über freie Kapazitäten in Höhe von rund 660 MW. Diese in der Nordsee verfügbaren Kapazitäten können nach Auskunft von TenneT ohne weitergehende netztechnische Maßnahmen genutzt werden.
- Die Nutzung der in Nord- und Ostsee verfügbaren Kapazitäten sollte unter Gewährleistung der Ausgewogenheit des Zubaus zwischen Nord- und Ostsee erfolgen. Hierfür wird bis 2025 zusätzliches Potenzial bei den Netzanbindungssystemen in der Ostsee in Höhe von bis zu 900 MW gesehen.

Diese in Nord- und Ostsee verfügbaren Kapazitäten sollten wettbewerblich in Form einer zusätzlichen, für alle Teilnehmer offenen Ausschreibung vergeben werden. Um eine frühzeitige Realisierung des Zusatzbeitrags zu gewährleisten, sind einzelne spezifische Anpassungen für die Zusatz-Ausschreibung im Vergleich zu den regulären Ausschreibungsbedingungen des zentralen Modells erforderlich.

Die Nutzung der genannten, kurzfristig auch netzseitig zu realisierenden Kapazitäten stellt eine no-regret-Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes dar. Auch haben die Ergebnisse der zweiten Übergangsausschreibung mit einer durchschnittlichen Zuschlagshöhe von 4,66 ct/kWh den Trend einer starken Kostendegression bestätigt, der es rechtfertigt, Möglichkeiten zur stärkeren Nutzung der Offshore-Windenergie zu eruieren.

Ein Zubau im Bereich der Offshore-Windenergie wurde im Koalitionsvertrag 2018 vereinbart. Für die hier ebenfalls adressierten Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und Photovoltaik, die neben der Offshore-Windenergie ebenfalls signifikante Beiträge zur Zielerreichung im Bereich der Erneuerbaren Energien leisten können, hat der BDEW einen Umsetzungsvorschlag erarbeitet¹.

Unabhängig von den bis 2025 zusätzlich verfügbaren Offshore-Anbindungskapazitäten ist für die weitere Integration der Erneuerbaren Energien entscheidend, den Netzausbau deutlich zu beschleunigen. Um die kurzfristige Aufnahmefähigkeit der Netze an Land zu stärken, müssen zudem dort, wo Netzengpässe und Abschaltungen auftreten, schnellstmöglich regulatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Nutzung des Stroms aus Erneuerbaren Energien vor Ort ermöglichen, beispielsweise in Power-to-X-Lösungen. Hierfür ist Voraussetzung, Anreize zur regional netzdienlichen Nutzung von Anlagen und Speichern auf Grundlage der Sektorkopplung durch Anpassungen in der Entgelt- und Umlagesystematik zu schaffen.

¹ [BDEW-Positionspapier „Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und PV“ vom 13. April 2018.](#)

Des Weiteren ist es zwingend erforderlich, bestehendes Flexibilisierungspotenzial in der Netznutzung auf Übertragungs- und Verteilernetzebene auszuschöpfen.²

Vonseiten einiger Marktteilnehmer wird, neben der Nutzung der verfügbaren Übertragungskapazitäten bis 2025, weiteres Potenzial zur Realisierung zusätzlicher Offshore-Windparks gesehen. Dieses erwartete Potenzial geht über die bisherige Zielplanung für Offshore-Windenergie für das Jahr 2030 hinaus. Der BDEW wird dazu noch in diesem Jahr einen Diskussionsprozess zwischen den Marktteilnehmern und den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) einleiten.

Hintergrund

Die Energiewirtschaft unterstützt jede verantwortbare Zusatzanstrengung beim Ausbau Erneuerbarer Energien. Die Offshore-Windenergie kann hier einen relevanten Beitrag leisten. Dazu sollte die Ausbauplanung im Bereich Offshore so angepasst werden, dass geplante und bestehende Netzanbindungskapazitäten vollständig ausgeschöpft werden.

Entsprechend der Ausbauplanung der ÜNB ist absehbar, dass die Netzanbindungskapazitäten auf See die installierte Offshore-Leistung übersteigen, die bis zum Ende der Übergangsphase 2025 geplant ist. Diese Kapazitätsdifferenzen zwischen der Leistung der Offshore-Windparks und den Netzanbindungskapazitäten auf See in Form von Konvertern (Nordsee) und Anbindungssystemen (Ostsee) sind in den aktuellen Planungen existent und führen zu ungenutzten Übertragungskapazitäten.

In der Nordsee beläuft sich die Höhe dieser verfügbaren Netzanbindungskapazitäten – gemäß den vorliegenden Ergebnissen der beiden Ausschreibungsrunden des Übergangssystems – auf rund 660 MW, wie Tabelle 1 darstellt.

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 7 WindSeeG ist die ausgewogene Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Flächen in der Nord- und in der Ostsee ein wichtiges Kriterium bei der Festlegung von Ausschreibungsflächen und bei der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ausschreibung. Neben dem verfügbaren Potenzial bei den Anschlusskapazitäten von Konverterplattformen in der Nordsee besteht in den Netzplanungen der ÜNB bis 2025 zusätzliches Potenzial bei der Netzanbindung an Land zur Aufnahme weiterer Netzanbindungssysteme in der Ostsee. Die Höhe dieses zusätzlich verfügbaren Potenzials wird von den ÜNB auf bis zu 900 MW beziffert. Dieses Potenzial sollte im Sinne eines frühzeitigen Beitrags zu den Klimazielen 2030 genutzt werden. Die anschließenden Ausschreibungen des zentralen Modells sollten daraufhin so ausgestaltet sein, dass die Ausgewogenheit im Zubau zwischen Nord- und Ostsee sichergestellt wird.

Insgesamt sind somit freie Anbindungskapazitäten in Höhe von bis zu 1.560 MW verfügbar, die durch eine zusätzliche Ausschreibung genutzt werden und einen relevanten Zusatzbeitrag der Offshore-Windenergie zur Erreichung der Klimaschutzziele generieren können.

² Siehe auch: BDEW-Stellungnahme zum EEG-/KWKG-Änderungsgesetz vom 28. Mai 2018, S. 18f. Aktuelle Pilot- und Forschungsprojekte sollten hier berücksichtigt werden. Auf den kurzfristigen Maßnahmenkatalog, der in einem vom BMWi angestoßenen Stakeholderprozess „Bessere Auslastung der Bestandsnetze“ unter anderem gemeinsam mit dena, BDEW, sowie Vertretern von Übertragungs- und Verteilernetzen erarbeitet wurde, wird verwiesen.

Vorschlag: Zusätzliche Ausschreibung zur Nutzung verfügbarer Anbindungskapazitäten

Um die verfügbaren Konverter- bzw. Netzanbindungskapazitäten für Offshore-Windparks sowie das bestehende Potenzial der landseitigen Netzinfrastruktur wettbewerblich auszuschöpfen und eine frühe Wirksamkeit des Offshore-Windenergiebeitrags für die Klimaschutzziele zu erreichen, sollte eine zusätzliche Ausschreibung für Windenergie auf See erfolgen. Diese Ausschreibung sollte im Vorfeld zu den regulären Ausschreibungen des zentralen Modells (Start gemäß WindSeeG in 2021) in 2019 durchgeführt werden und, ähnlich den Ausschreibungen im zentralen Modell, für alle Marktteilnehmer offenstehen. Folgende Rahmenbedingungen sind für die Zusatzausschreibung erforderlich:

- Um eine schnelle Wirksamkeit der ausgeschriebenen Leistung zu sichern, ist § 22 Abs. 1 WindSeeG für diese Ausschreibung im Vorfeld des zentralen Modells nicht anzuwenden: Diese Regelung enthält die Maßgabe, dass der Höchstwert für die Ausschreibungen im zentralen Modell dem niedrigsten Gebotswert der zweiten Ausschreibungsrunde im Übergangssystem entspricht. Demnach würde dieser Wert regulär 0,0 ct/kWh betragen. Eine Projektrealisierung mit einer Marktprämie von 0,0 ct/kWh ist jedoch aufgrund technologischer Entwicklungen, die diesen Geboten zugrunde liegen, nicht vor 2023 zu erwarten. Vor diesem Hintergrund müssen höhere Gebote ermöglicht werden. Eine sinnvolle Begrenzung des Höchstwerts ist zu finden; optional könnte hier der aktuell im Übergangssystem gültige Höchstwert herangezogen werden.
- Das Eintrittsrecht nach § 39 WindSeeG sollte Anwendung finden, um bisherige Projektinhaber in ihren Rechten im Vergleich zu den Regelungen des zentralen Modells nicht zu benachteiligen.

Sowohl bei der Ausgestaltung der zusätzlichen Ausschreibung, als auch grundsätzlich mit Blick auf das zentrale Modell ist die Frage zu klären, wie Gebote zu 0,00 ct/kWh zukünftig unterschieden werden können. Um eine nicht-diskriminierende Bezuschlagung in der Zusatz-Ausschreibung zu ermöglichen sowie um generell zu vermeiden, dass der künftige Zubau im zentralen Modell ausschließlich losbasiert entschieden wird, sollten klare Regeln zur Unterscheidbarkeit gleicher Gebote gefunden werden. Im Falle einer Umstellung des Fördersystems in Richtung eines Contracts for Difference (CfD), wie es aktuell diskutiert wird, dürfte sich die Problematik erübrigen, da zu erwarten ist, dass sich Gebote mehr an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientieren.

Bei gleicher Gebotshöhe und einer gleichzeitigen Wahrnehmung des Eintrittsrechts durch den ehemaligen Inhaber der Projektrechte besteht aus Sicht des BDEW der Vorzug des Eintrittsrechts, was sich sachlich aus den besonderen Vorleistungen des ursprünglichen Projektinhabers ableitet.

Tabelle 1: Zuschläge und freie Potenziale von Netzanschlusskapazitäten auf See nach Abschluss der Übergangsphase einschließlich jeweiliger Realisierungszeiträume.

Konverter / Anbindungssystem	Fertigstellung	Kapazität (geplant) [MW]	davon genutzt (Zuschläge im Übergangssystem) [MW]	freie Kapazitäten [MW]
NOR-7-1	2025	900	900	0
NOR-1-1	2024	900	480 + 420	0
NOR-4-2	realisiert	690	303 + 325	(62)*
NOR-3-3	2023	900	110 + 132	658
OST-2-1, -2, -3	2021/22	3x250	733	(17)*
Gesamt				658 MW

*aufgrund eingeschränkter Flächenverfügbarkeiten nicht sinnvoll nutzbare Restkapazitäten